

# Mietvertrag Standrohr

Zwischen dem Wasserwerk Gerauer Land

und

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## I. Mietsache

Mietvertrag Nummer:

Datum:

Standrohr Nummer:	WZ-Nummer:
Ausgabe am:	Stand alt: m <sup>3</sup>
Rückgabe am:	Stand neu: m <sup>3</sup>
Mietdauer: Kalendertage	Verbrauch: m <sup>3</sup>
Mit Hydrantenschlüssel: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Rücknahme:

770,00 € Kautionszahlung:  Bar  EC  Überweisung  aus Vertrag Nr.:

Verwendungsort:  Groß-Gerau  Büttelborn  Nauheim  Trebur

Straße: Nr. Hydrant Nr.

### Die Inbetriebnahme des Standrohrs in einem anderen Verwendungsort ist nicht zulässig!

Bei Baumaßnahmen, für die ein Haus- oder Bauwasseranschluss vorgesehen ist bzw. bereits besteht, ist die Verwendung eines Standrohrs nicht zulässig.

Die Benutzung und Bedienung der Unterflurhydranten und Standrohre muss entsprechend der beige-fügten Bedienungsanleitung erfolgen.

Bei einer Standrohrbenutzung zur Befüllung von Pools, erfolgt eine Weiterleitung des Wasserverbrauchs an die Gemeinden/Stadtwerke für die Berechnung der Abwassergebühr.

Der/Die Mieter\*in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, das Standrohr sowie den Hydrantenschlüssel (sofern nicht anders angegeben) in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten zu haben.

Der/Die Mieter\*in hat von den beiliegenden Bedingungen, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind, vor Vertragsabschluss Kenntnis genommen und erkennt diese ausdrücklich an.

Wasserwerk Gerauer Land

Mieter\*in

# Mietinformationen Standrohr

## II. Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Mietvertrag festgehaltenen Ausgabedatum und endet mit dem Tag der Rückgabe des Standrohrs. Wenn der/die Mieter\*in das Standrohr missbräuchlich nutzt, kann das Wasserwerk Gerauer Land das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Das Standrohr ist nur für den Gebrauch an dem im Mietvertrag näher bezeichneten Verwendungsort in der genannten Verbandsgemeinde bestimmt. Ein Umsetzen an eine andere Stelle ist ohne Zustimmung des Wasserwerks Gerauer Land nicht gestattet.

Für jede Verbandsgemeinde (Büttelborn, Groß-Gerau, Nauheim und Trebur – einschließlich der dazugehörigen Ortsteile) ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen.

## III: Rückgabeverpflichtung

Das Standrohr wird längstens für die Dauer von drei Monaten vermietet. Nach Ablauf dieses Zeitraums hat der/die Mieter\*in das Standrohr unaufgefordert an das Wasserwerk Gerauer Land, Breslauer Straße 10, 64521 Groß-Gerau, zurückzugeben.

Wird für die im Mietvertrag genannte Verwendungsstelle über einen längeren Zeitraum hinaus Wasser benötigt, kann bei Rückgabe des Standrohrs vom Wasserwerk Gerauer Land eine Zwischenabrechnung erstellt werden und der/die Mieter\*in kann – sofern keine Mängel am Standrohr zu erkennen sind – das Standrohr für weitere drei Monate leihen, sodass keine Erhöhung des Mietpreises eintritt (siehe IV.).

## IV: Kosten

Der Mietpreis für ein Standrohr beträgt **pro Kalendertag 1,53 € (netto)**.

Überschreitet der/die Mieter\*in des Standrohrs entgegen den Bestimmungen des Mietvertrags die Mietzeit von drei Monaten, erhöht sich der Mietpreis **pro Kalendertag auf 2,56 € (netto)**.

Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt in den Gemeinden Büttelborn, Nauheim und Trebur (inklusive Ortsteile) **1,65 € (netto)**. Wird das Standrohr in der Stadt Groß-Gerau (inklusive Ortsteile) eingesetzt, erhält der/die Mieter\*in eine separate Abrechnung über den Wasserverbrauch von den Stadtwerken Groß-Gerau.

Für die Zuteilung und Überprüfung des Standrohrs und des Hydranten wird eine Gebühr in Höhe von **40,00 € (netto)** erhoben.

Zur Sicherung aller Ansprüche aus dem Mietvertrag leistet der/die Mieter\*in bei Vertragsabschluss eine **Kautions in Höhe von 770,00 €**.

## V: Haftung

Für Verlust oder Beschädigung des Standrohrs bzw. Hydranten haftet – soweit dem Wasserwerk Gerauer Land nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird – der/die Mieter\*in. Er/Sie hat auch insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das Standrohr nicht in einer Art und Weise beschädigt oder verunreinigt wird, sodass die Funktionsfähigkeit des Wasserzählers aufgehoben oder beeinträchtigt ist. Ergeben Überprüfungen solche Beeinträchtigungen, erfolgt eine Nachberechnung.

Der/Die Mieter\*in stellt das Wasserwerk von allen Schadenersatzansprüchen (Sach- und Personenschäden), die von Dritten während der Zeit, in der der/die Mieter\*in im Besitz des Standrohrs ist, durch das Standrohr oder im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohrs geltend gemacht werden, frei.

Das Standrohr ist in einwandfreiem, sauberen Zustand zurückzugeben. Eventuelle Reinigungskosten werden dem/der Mieter\*in gesondert in Rechnung gestellt.

# Bankverbindung

**Mietvertrag Nr.:** \_\_\_\_\_

**Standrohr Nr.:** \_\_\_\_\_

Bitte teilen Sie uns Ihre Bankverbindung mit, damit wir nach Abrechnung der Kosten den Restbetrag der Kautions auf Ihr Konto überweisen können.

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte per Mail ([vbr@ww-gl.de](mailto:vbr@ww-gl.de)), per Fax (06152 9817-34) oder bringen Sie es bei der Rückgabe des Standrohrs persönlich vorbei.

Firma/Name \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

**IBAN:** \_\_\_\_\_

**BIC:** \_\_\_\_\_

Bank/Postbank: \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_